

## Vorlage des FB 2

Gemeinderatssitzung am 02.12.19

### TOP 1 Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan "Boxtal- Brunnengasse"

#### Beschlussvorschlag:

a) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander schließt sich der Gemeinderat dem in der beiliegenden Aufstellung dargestellten Abwägungsvorschlag der Verwaltung an (siehe beiliegende Abwägungstabelle).

b) Da keine planerischen Änderungen erforderlich sind, beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan „Boxtal- Brunnengasse“, Gemarkung Boxtal, Main-Tauber-Kreis gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Satzungstext ist dieser Beratungsunterlage beigelegt.

c) Da keine planerischen Änderungen erforderlich sind, beschließt der Gemeinderat darüber hinaus die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Boxtal- Brunnengasse“, Gemarkung Boxtal, Main-Tauber-Kreis gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) als Satzung. Der Satzungstext ist dieser Beratungsunterlage beigelegt.

d) Die Stadtverwaltung wird beauftragt die Satzungsbeschlüsse bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB), der Bebauungsplan sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

#### Sachvortrag:

Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Boxtal- Brunnengasse" und der örtlichen Bauvorschriften gem. § 13b BauGB beschlossen. In derselben Sitzung hat der Gemeinderat die Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Durchführung einer Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB bzw. § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 04.10.2019 bis einschließlich 04.11.2019 in Form einer öffentlichen Auslage der Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften im Stadtbauamt Freudenberg durchgeführt.

#### Finanzierung:

Der Beschluss ist nicht haushaltswirksam.

Sichtvermerk Kämmerer: \_\_\_\_\_

18.11.19      Eisert                      Gallas  
Datum        Sachbearbeiter        FB-Leiter

  
Bürgermeister

## **Satzung**

### **über den Bebauungsplan „Boxtal- Brunnengasse“, Gemarkung Boxtal, 97897 Freudenberg am Main, Main-Tauber-Kreis**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) mit den jeweils gültigen Änderungen i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 02.12.2019 den Bebauungsplan „Boxtal- Brunnengasse“, Gemarkung Boxtal, 97896 Freudenberg am Main, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

#### **§1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan des Bebauungsplanes „Boxtal- Brunnengasse“ im Maßstab 1:500 mit Datum vom 20.11.2019, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim, maßgebend.

#### **§2 Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Lageplan (Maßstab 1:500) mit zeichnerischen Festsetzungen, Zeichenerklärung und zeichnerischen Hinweisen, gefertigt von der Klärle GmbH , Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 20.11.2019
- und
2. den textlichen Festsetzungen, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 20.11.2019.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die Begründung vom 20.11.2019 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 20.11.2019.

#### **§3 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss vor Ablauf der o. g. Jahresfrist beanstandet hat.

Freudenberg,

Henning, Bürgermeister

#### **Ausfertigung**

1. Der hier vorliegende Bebauungsplan „Boxtal- Brunnengasse“, bestehend aus dem Lageplan (Maßstab 1:500) mit zeichnerischen Festsetzungen, Zeichenerklärung und zeichnerischen Hinweisen, gefertigt von der Klärle GmbH , Bachgasse 8 , 97990 Weikersheim mit Datum vom 20.11.2019 sowie den textlichen Festsetzungen, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 20.11.2019 entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Freudenberg vom 02.12.2019.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die Begründung vom 20.11.2019 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 20.11.2019.

2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für den in Ziffer 1 genannten Bebauungsplan wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Freudenberg,

Henning, Bürgermeister

**Satzung**  
**über die örtlichen Bauvorschriften**  
**für den Bebauungsplan „Boxtal- Brunnengasse“,**  
**Gemarkung Boxtal, 97897 Freudenberg am Main, Main-Tauber-Kreis**

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416) mit den jeweils gültigen Änderungen i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 02.12.2019 die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Boxtal- Brunnengasse“, Gemarkung Boxtal, 97896 Freudenberg am Main, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Bebauungsplanes „Boxtal- Brunnengasse“ im Maßstab 1:500 mit Datum vom 20.11.2019, gefertigt von der Klärle GmbH Bachgasse 8, 97990 Weikersheim, maßgebend.

**§ 2**  
**Bestandteile der Satzung**

Die vorliegende Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Boxtal- Brunnengasse“, Gemarkung Boxtal, 97896 Freudenberg am Main, Main-Tauber-Kreis, mit Datum vom 20.11.2019, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim

Den örtlichen Bauvorschriften beigefügt sind die Begründung vom 20.11.2019 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 20.11.2019.

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).

**Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss vor Ablauf der o. g. Jahresfrist beanstandet hat.

Freudenberg,

Henning, Bürgermeister

### **Ausfertigung**

1. Die hier vorliegenden örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Boxtal- Brunnengasse“, gefertigt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim mit Datum vom 20.11.2019 entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Freudenberg vom 02.12.2019.

Den örtlichen Bauvorschriften beigefügt sind die Begründung vom 20.11.2019 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 20.11.2019.

2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für die in Ziffer 1 genannten örtlichen Bauvorschriften wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Freudenberg,

Henning, Bürgermeister

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.10.19		Die Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	---
2	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	07.10.19		Keine Bedenken und Anregungen	---
3	Stadt Wertheim	08.10.19		Keine Bedenken und Anregungen	---
4	Netze BW GmbH GAS Techn. Betriebsführung HNVG	10.10.19		Die Netze BW betreibt kein Gasnetz in Freudenberg am Main.	---
5	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	14.10.19		Keine Bedenken	---
6	Netze BW GmbH	15.10.19	Netz TENN	<p>Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Anlagen der Netze BW GmbH Regionalzentrum Neckar-Franken.</p> <p>Zum derzeitigen Entwurf haben wir keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erachten wir nicht als erforderlich.</p>	---
7	Regionalverband Heilbronn-Franken	16.10.19		<p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Da auch im Innenbereich Ziele der Raumordnung tangiert sein können (Einzelhandelssteuerung, gesicherte Leitungslagen, etc.), bitten wir unabhängig von diesem Verfahren um Beibehaltung.</p>	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
8	Regierungspräsidium Tübingen ForstBW	17.10.19		<p>tung der grundsätzlichen Beteiligung des Regionalverbands Heilbronn-Franken an Bauleitplanverfahren im Innenbereich.</p> <p>Der Geltungsbereich beinhaltet keine Waldflächen. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwidwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen. Von der derzeitig vorliegenden Planung sind somit keinerlei forstliche Belange betroffen. Die untere Forstbehörde des Main-Tauber-Kreises erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p>
9	Polizeipräsidium Heilbronn Sachbereich Verkehr	18.10.19		Keine Einwände	---
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.10.19		<p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Diese Telekommunikationslinien werden für die spätere Versorgung der Grundstücke benötigt.</p> <p>Eine Versorgung der Bauplätze mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, die Baumaßnahme so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Auch während der Baumaßnahme müssen der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien, gewährleistet bleiben.</p> <p>Neue Maßnahmen welche für die Baumaßnahme bedeutsam sein könnten, sind von Telekom in dem Ausbaubereich zurzeit</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine zusätzlichen Straßen angelegt.</p> <p>Die Erschließungsplanung wird an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom angepasst und deren Verlauf dem Vorhabensträger mitgeteilt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nicht beabsichtigt oder eingeleitet.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p> <p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordination ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</p> <p>Bei eventuell auftretenden Unklarheiten, die im Zuge Ihrer Baumaßnahme auftreten (z.B. zur Erhebung bei unsicherer Lage unserer erdverlegten/geplanten Tk-Linien) bitten wir Sie, sich mit der zuständigen PTI 21, Rosenbergstraße 59, 74074 Heilbronn oder unter der Rufnummer 01705615517 mit Herrn Armin Künzig in Verbindung zu setzen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt in Abstimmung mit der Telekom.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
11.1	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	23.10.19	Raumordnung	<p>Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung soll auf zwei Flurstücken mit insgesamt 1.300 m<sup>2</sup> Größe die Möglichkeit zur Errichtung eines Wohnhauses im Verfahren nach § 13b BauGB geschaffen werden. Derzeit stellt der aktuelle Flächennutzungsplan in diesem Bereich gemischte Baufläche dar. Der Bebauungsplan sieht eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet vor. Daher ist der Flächennutzungsplan nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <p>In der Begründung ist ausgeführt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1 Wohnhaus errichtet werden soll. Dies wird im Hinblick auf die Beachtung des § 1a Abs. 2 BauGB kritisch gesehen, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Hierzu sollten in den Unterlagen noch nachvollziehbare Ausführungen gemacht werden. Ferner sollten in der Begründung Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ergänzt werden sowie auch den Regelungen des § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung getragen werden. Des Weiteren wird auf Plansatz 2.4.0 Absatz 5 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 hingewiesen, wonach das Kleinzentrum Freudenberg zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und einer ausreichenden Auslastung öffentlicher Verkehre beim Wohnungsbau eine Mindestbruttowohndichte von 45 Einwohnern je Hektar erreichen soll. Die Einhaltung dieses Ziels der Raumordnung wird sich durch Planungen wie diese zukünftig immer schwerer in der Stadt Freudenberg gestalten, da die regionalplanerisch festgelegte Dichtevorgabe durch immer engere Bebauung und Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle im Stadtgebiet ausgeglichen werden muss.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird derzeit neu aufgestellt, darin ist im entsprechenden Bereich ein allg. Wohngebiet vorgesehen.</p> <p>Die Unterlagen werden um die Erfordernisse des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie der Erforderlichkeit der Planung ergänzt. Zudem wird die Planung hinsichtlich der Regelungen des § 1 Abs.5 BauGB beurteilt.</p> <p>Das Plangebiet liegt an einem Hang zwischen der Kirchstraße und der Brunnergasse und ist Bestandteil einer großen innerörtlichen Lücke, die aufgrund der Topographie nur sehr schwer erschlossen werden kann. Zur Erreichung der Mindestbruttowohndichte dienen Maßnahmen der Stadt Freudenberg, die im Gesamtstädtischen Entwicklungskonzept formuliert sind und auch in Boxtal Innenentwicklungs- und Verdichtungsmaßnahmen vorsehen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
11.2	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	23.10.19	Hinweis	<p>Insofern bestehen aus raumordnerischer Sicht noch Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	Der Erlass wurde bereits berücksichtigt.
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	24.10.19		<p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungsrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Oktober 2019.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 13 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	---
13	Unitymedia	25.10.19		Keine Einwände	---
14	Verwaltungsgemeinschaft Erfal	25.10.19		Keine Anregungen	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
15.1	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.10.19	Geotechnik	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bilden im nördlichen Teil des Plangebiets lössführende Fließerde und im südlichen Teil holozäne Abschwemmmassen jeweils unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) der Abschwemmmassen sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten der Fließerde ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenntwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
15.2	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.10.19	Boden	<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	---

Nr.	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
15.3	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.10.19	Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	---
15.4	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.10.19	Grundwasser	Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	---
15.5	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.10.19	Bergbau	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	---
15.6	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.10.19	Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	---
15.7	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.10.19	Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnis genommen.
16	TransnetBW GmbH	29.10.19		Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Boxtal - Brunnengasse“ in Freudenberg am Main betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
17	Ericsson GmbH	30.10.19		<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	---
18.1	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.10.19	Baurecht/ Allgemein	<p>Unter Ziffer 3.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Freudenberg das Plangebiet als gemischte Baufläche bzw. Dorfgebiet ausgewiesen wird. Im Bebauungsplan soll das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Entsprechende Planunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegen dem Landratsamt noch nicht vor. Es wird daher auf das zwingend vorgeschriebene Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB verwiesen.</p> <p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u> Es wird empfohlen, die planungsrechtliche Festsetzung unter Ziffer 2.2.2 wie folgt zu fassen: "Als Wandhöhe gilt das Maß von der Erdgeschossfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut."</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u> Die Rechtsgrundlagen unter Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschriften sind wie folgt zu aktualisieren: Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird derzeit neu aufgestellt, darin ist im entsprechenden Bereich ein allg. Wohngebiet vorgesehen.</p> <p>Da keine Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt ist, wird an der ursprünglichen Festsetzung festgehalten, um die Höhenentwicklung zu regeln.</p> <p>Die Rechtsgrundlage wird aktualisiert.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
18.2	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.10.19	Wasserwirtschaft	<p><u>Grundwasser-/Gewässerschutz</u></p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Es wird angeregt, den Bau begrünter Dächer zuzulassen bzw. gesondert auf diese Möglichkeit der Dachgestaltung hinzuweisen.</p> <p>Wir empfehlen, in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Hinweis 3.5, folgenden Textbaustein mitaufzunehmen:</p> <p>"Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z. B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung - und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen - zu behandeln.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser kann erlaubnisfrei auf dem eigenen Grundstück schadlos abgeleitet werden, indem es breitflächig über einen 30 cm mächtigen, belebten Oberboden versickert wird, sofern nachbarliche Belange hierdurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei Versickerung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichende Durchlässigkeit des Untergrundes</li> <li>• genügend große Versickerungsflächen</li> <li>• nachbarliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden</li> </ul> <p>Die Erlaubnisfreiheit gilt nicht für Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink-, oder bleigedeckten Dächern."</p> <p>Erneuerbare Energien</p> <p>Sofern die Wärmeabgewinnung mittels Geothermie zugelassen werden soll, bitten wir folgenden Textbaustein mit aufzunehmen:</p> <p>"Für die Wärmeabgewinnung mittels Geothermie ist eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen."</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und in der Begründung auf die Möglichkeit der Dachgestaltung hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p>
				<p>Der Textbaustein wird aufgenommen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Zisternen</p> <p>Regenwasserbehälter müssen über einen ordnungsgemäßen Überlauf (z.B. in eine Regenwasserleitung) verfügen.</p> <p>Bei Verwendung von Regenwasser (Brauchwasser) im Haushalt sollte im Textteil des Bebauungsplanes zum Schutz des öffentlichen Trinkwassernetzes die Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1 und 4 Trinkwasserverordnung an das Gesundheitsamt und an die zuständige Behörde, die Mitteilungspflicht an das Wasserversorgungsunternehmen nach § 15 (2) AVBWasserV und die Verpflichtung, die Errichtung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen entsprechend den Vorgaben der technischen Regel DIN 1989 vorzunehmen, mit aufgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Trinkwasserinstallation und der Brauchwasserinstallation keine Verbindung besteht und die Brauchwasserleitung und deren Entnahmestellen dauerhaft zu kennzeichnen sind (§ 17 Abs. 6 Trinkwasserverordnung).</p> <p><u>Außeneinzugsgebietsentwässerung und Starkregenvorsorge</u></p> <p>Es wird im Rahmen der Starkregenvorsorge empfohlen, das Gebiet in Bezug auf wild abfließendes Wasser sowie vorhandene und geplante Außeneinzugsgebietsableitungen auf Sohltabilität und das Fassungsvermögen bei Starkregenereignissen hin zu überprüfen.</p> <p>Sofern eine Außengebietsableitung vorgesehen ist, ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich.</p> <p>Flächen mit der Notwendigkeit baulicher Vorkehrungen gegen Naturgefahren sind in Bebauungsplänen zu kennzeichnen. Hauptfließwege des Wassers sollten freigehalten werden. Sofern Beeinträchtigungen durch einen Oberflächenabfluss bei Starkregen abzusehen sind, ist ein Hinweis auf die Anpassungspflicht von Kellern (Fenster/Türen/Bauweise), Lichtschächten und sonstigen Anlagen sinnvoll.</p>	<p>Die Thematik wird in der Begründung zum Bebauungsplan aufgegriffen und erläutert.</p>	<p>Aufgrund der Lage und Exposition des Plangebiets ist mit keinem wild abfließenden Wasser im Zuge von Starkregenereignissen zu rechnen. Eventuell wird abfließendes Wasser aus dem westlichen Hangbereich fließt aufgrund des Geländeprofiles entlang des Flurstücks 1861 und der Brunnergasse nach Süden hin ab.</p> <p>Für den vorliegenden Bebauungsplan wird nicht die Notwendigkeit gesehen, baulichen Vorkehrungen gegen Naturgefahren zu treffen. Beeinträchtigungen durch Oberflächenabfluss sind nicht zu erwarten.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
18.3	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.10.19	Altlasten	<p><u>AwSV - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>            Sofern Bauwilligen bereits im Bebauungsplan Informationen für die Wahl des Feuerungssystems gegeben werden sollen, empfiehlt es sich, folgenden Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) mit aufzunehmen:</p> <p>"Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und zu betreiben, d.h. sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. "</p>	Der Hinweis wird übernommen.
18.4	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.10.19	Natur- und Landschafts- schutz/ Boden- schutz	<p>Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde daher lediglich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.</p> <p>Nach den Ergebnissen dieser Prüfung werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Ziffer 3) die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht erfüllt. Dem gutachterlichen Fazit (Ziffer 5) kann gefolgt werden.</p> <p>Daher sind insbesondere die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vgl. Ziffer 3) zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Zudem wird ein Monitoring bezüglich der Überwachung der Auswirkungen bei der Umsetzung der Planung dringend empfohlen.</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
18.5	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.10.19	Landwirtschaft	Aus landwirtschaftlicher Sicht steht dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans nichts entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, die Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bei der Durchführung der Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten.	Zur Kenntnis genommen.
18.6	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.10.19	Umwelthygiene und Infektions- schutz	<p>In den Hinweisen der planungsrechtlichen Festsetzungen sollte Punkt 3.5 "Niederschlagswasser" folgendermaßen ergänzt werden:</p> <p>Die Installation einer Regenwassernutzungsanlage (Brauchwasseranlage) ist nach den Bestimmungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Errichtung bzw. die erstmalige Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage im Haushalt ist dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen (§ 13 Trinkwasserverordnung). Die Anzeige sollte auch gegenüber dem Trinkwasserversorger erfolgen.</p>	Der Hinweis wird ergänzt.

Vorlage des FB 2  
Sitzung des Gemeinderates am 02.12.2019

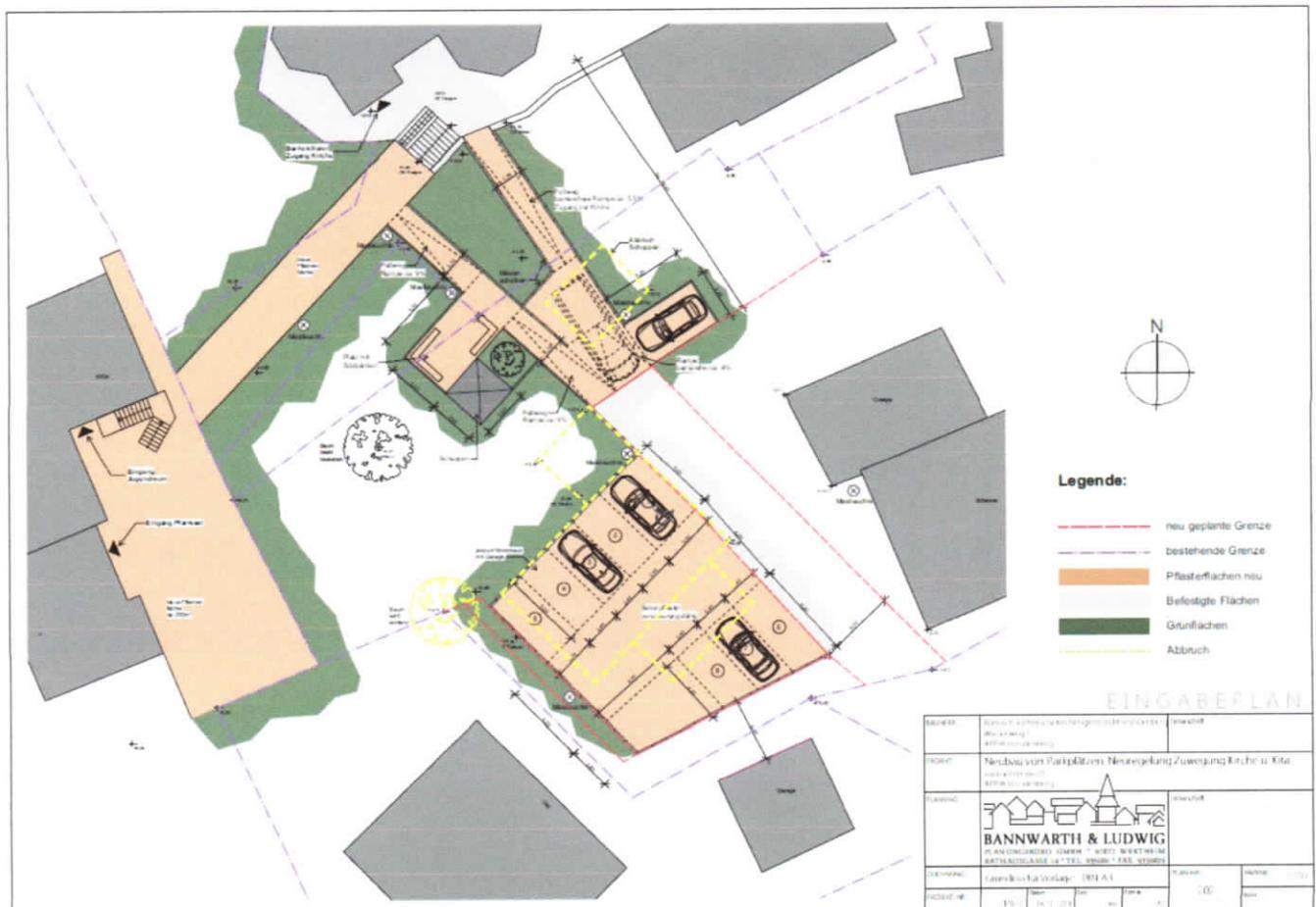
## TOP 2 Zukunftsorientierte Gestaltung der Rauenberger Gemeinschaftseinrichtungen St. Wendelinus

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät über das Vorgetragene und beschließt eine Beteiligung an den Gesamtkosten des Projekts „Zukunftsorientierte Gestaltung der Rauenberger Gemeinschaftseinrichtungen St. Wendelinus“ mit einer Zahlung von maximal 40.000,-€ zugunsten der katholischen Kirchengemeinde Freudenberg.

### Sachvortrag:

Die Kirchengemeinde Freudenberg (Katholisches Pfarramt St. Wendelinus Rauenberg), vertreten durch Pfarrgemeinde- und Stiftungsrat Herrn Herbert Grein möchte einen barrierefreien Zugang zur Kirche schaffen und die Zuwegung zur Kindertagesstätte St. Wendelinus verbessern. Außerdem sind Parkflächen für PKW's, Aufstellplatz für Rettungswagen und ein Gemeinschaftsplatz mit Sitzbänken und Schuppen geplant.



Die Zuwegung soll über das Privatgrundstück Raubachstraße 24 (Flst. 17) und einem Privatweg (Flst.24) erfolgen.

Auf dem Grundstück steht ein altes Wohnhaus mit Schuppen, das abgerissen wird und eine große Scheune mit anliegender Garage. Für die Scheune gibt es einen Kaufinteressenten und der Anlieger Raubachstraße 24a beabsichtigt entlang seines Grundstücks einen Streifen zu erwerben.

Um das Projekt umzusetzen, werden die Kirche und die Stadt jeweils eine Teilfläche aus Flst. 17 erwerben. Der Privatweg wird auch städtisches Eigentum. Die Grundstücksgrenzen des Privatwegs werden der Örtlichkeit angepasst. Dazu wurde in Absprache mit allen Beteiligten eine Teilungsvermessung vor Ort durchgeführt.

In der Planung soll ein Beleuchtungskonzept für ausreichende Beleuchtung der Verkehrs- und Wegeflächen berücksichtigt werden.

Nur für den Bau der Parkplätze mit 8 Stellplätzen ist ein Bauantrag erforderlich, der bereits vom Architekturbüro Bannwart & Ludwig vorliegt (siehe TOP 2).

Die Stadt übernimmt für die neuen städtischen Flächen die Räum- und Streupflicht, sowie die Pflicht zur Instandhaltung der Wasser- und Abwasserleitungen.

Durch das geplante Projekt wird der gesamten Rauenberger Bevölkerung, vom Kleinkind bis zum Senior, der Zugang zu den Gebäuden mit einer sinnvollen Wegführung und Neugestaltung der Außenanlage erleichtert. Außerdem wird ein barrierefreier Zugang zur Kirche geschaffen. Die Barrierefreiheit wird dadurch ausgebaut und die Teilhabe für alle ermöglicht.

Besucher und Touristen haben durch das Aufstellen von Sitzmöglichkeiten nun die Möglichkeit länger in Rauenberg zu verbleiben.

Deshalb wurde der Katholischen Kirchengemeinde Freudenberg von der LEADER-Aktionsgruppe Regionalentwicklung Badisch-Franken e. V eine Förderung des Projekts zugesagt.

Der Gemeinderat hat für das Projekt maximal 40.000,-€ in den Haushalt eingestellt. Alle erforderlichen Maßnahmen für dieses Projekt werden bis zur oben genannten Summe als Zuschuss gewährt.

Für die Kirchengemeinde ist bereits im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag von 40.000,-€ eingestellt worden. Es werden lediglich 20.000,-€ in 2019 verausgabt und 20.000,-€ im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

**Finanzierung:**

Der Beschluss ist haushaltswirksam.

Die notwendigen Finanzmittel stehen unter der Haushaltstelle 2.4640 940 000 zur Verfügung.

Sichtvermerk Kämmerer:  \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

Gebhardt  
Sachbearbeiter

Gallas  
FB-Leiter

  
Bürgermeister

**Vorlage des FB 2**  
**Sitzung des Gemeinderates am 02.12.2019**

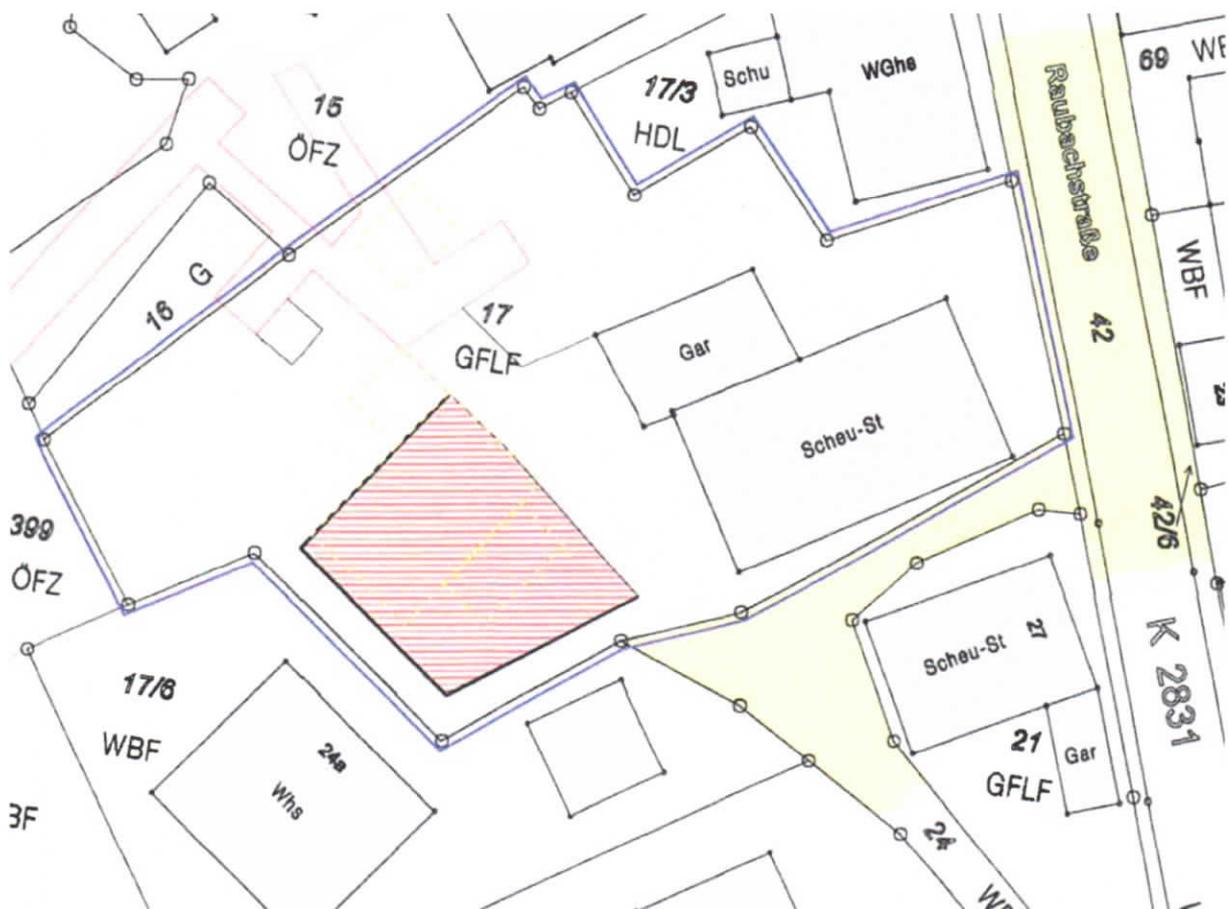
**TOP 3 Bauantrag zum Neubau eines Parkplatzes mit 8 Stellplätzen auf Flurstück 17 der Gemarkung Rauenberg**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg berät über das Vorgetragene und beschließt das Einvernehmen zum dem Bauantrag für den Neubau eines Parkplatzes auf Flurstück 17 der Gemarkung Rauenberg.

**Sachvortrag:**

Das Flurstück liegt nach §34 BauGB im nicht überplanten Innenbereich.



Der Bauherr beabsichtigt zur Verbesserung der Parksituation für Kirchenbesucher und Kindergarteneltern einen Parkplatz mit 8 Stellplätzen in der Größe von ca. 200m<sup>2</sup> zu errichten. Einer der Stellplätze wird behindertengerecht ausgeführt.

Um an geplanter Stelle den Parkplatz anlegen zu können, muss zuvor das leerstehende Wohnhaus mit Nebengebäuden abgerissen werden. Der Abriss dieser Gebäude ist verfahrensfrei.

Die Stellplätze und Fahrgasse sollen mit versickerungsfähigem Betonpflaster belegt werden.

Der Höhenunterschied des Geländes soll mit Mauerscheiben (L-Steinen) abgefangen werden. Die Höhe der Mauerscheiben wird entsprechend dem Geländeverlauf abgestuft. An der höchsten Stelle beträgt der Höhenunterschied ca. 2,50m. Die Oberfläche der Mauerscheiben verbleibt als grauer Sichtbeton.

Der Ortschaftsrat Rauenberg hat in der Sitzung vom 20.11.2019 dem Bauantrag zum Bau der Parkplätze zugestimmt.

**Finanzierung:**

Der Beschluss ist nicht haushaltswirksam.

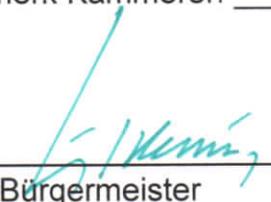
Die notwendigen Finanzmittel stehen unter der Haushaltstelle  
\_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Sichtvermerk Kämmerer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

Gebhardt  
Sachbearbeiter

Gallas  
FB-Leiter

  
Bürgermeister

**Vorlage des FB 2**  
**Gemeinderatssitzung am 02.12.19**

**TOP 6 Vergabe der Gewerke Lieferung Holz, Schreinerarbeiten, und Stahlbauarbeiten zum Bau der Stege am neuen Kinderbereich des Badesees Freudenberg**

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg berät über das Vorgetragene und beschließt, den Kauf des erforderlichen Holzes zum Bau der Stege am neuen Kinderbereich des Badesees Freudenberg zum angebotenen Preis von 20.075,79 € brutto bei der Holzgroßhandlung Carl Götz GmbH aus 97855 Triefenstein.
- b) Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg berät über das Vorgetragene und beschließt, der Schreinerei Ziegler aus 97896 Freudenberg den Zuschlag zum angebotenen Preis von 13.050,73 € brutto für das Gewerk Schreinerarbeiten zum Bau der Stege am neuen Kinderbereich des Badesees Freudenberg zu erteilen.
- c) Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg berät über das Vorgetragene und beschließt, der Firma Haamann Metalltechnik aus 97896 Freudenberg den Zuschlag zum angebotenen Preis von 27.001,10 € brutto für das Gewerk Stuarbeiten zum Bau der Stege am neuen Kinderbereich des Badesees Freudenberg zu erteilen.

**Sachvortrag:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.09.19 wurde die Aufhebung der Ausschreibung für die Arbeiten zum Bau der Stege am neuen Kinderbereich des Badesees Freudenberg beschlossen, da das einzige im Rahmen der beschränkten Ausschreibung eingegangene Angebot 60 % über der Kostenschätzung lag und somit kein Angebot vorlag, das den Ausschreibungsbedingungen entsprach.

Da aufgrund der starken Auslastung vieler Handwerksbetriebe kurzfristig nicht mit einer Verbilligung der Baupreise zu rechnen ist, wurde auf eine erneute Ausschreibung verzichtet und stattdessen versucht, die Baukosten durch die Aufteilung des Gewerkes zu reduzieren. Durch die Verwaltung wurden die Lieferung des Holzes, die Schreinerarbeiten ohne Material sowie die Stahlbauarbeiten mit dem Ziel einer freihändigen Vergabe getrennt angefragt.

Das Angebot der Holzgroßhandlung Carl Götz GmbH aus 97855 Triefenstein für die Lieferung des zugeschnittenen Holzes liegt bei 20.075,79 € brutto.

Das Angebot der Schreinerei Ziegler aus 97896 Freudenberg für die Ausführung der Schreinerarbeiten ohne Material liegt bei 13.050,73 € brutto.

Das Angebot der Firma Haamann Metalltechnik aus 97896 Freudenberg für die Ausführung der Stahlbauarbeiten liegt bei 27.001,10 € brutto.

In der Summe liegen die drei Angebote bei 60.220,17 € und liegen somit 7,8 % über der Kostenschätzung vom 55.765,78 € brutto des Planungsbüros Wasserwerkstatt für die Gesamtmaßnahme Bau der Stege.

**Finanzierung:**

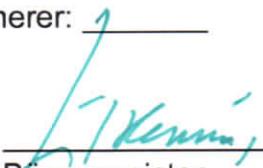
Die notwendigen Finanzmittel stehen unter der Haushaltstelle 2.5710.950000 zur Verfügung.

Sichtvermerk Kämmerer: \_\_\_\_\_

22.11.19  
Datum

Eisert  
Sachbearbeiter

Gallas  
FB-Leiter

  
Bürgermeister

**Vorlage des FB 2  
Gemeinderatssitzung am 02.12.2019**

**TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über den Kauf der Wasserspielanlage  
für den Badesee Freudenberg**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg berät über das Vorgetragene und beschließt, den Kauf der Wasserspielanlage Niagara einschließlich der Kurbelpumpe bei der Firma eibe aus 97285 Röttingen zum Preis von 6.124,80 € netto.

**Sachvortrag:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.19 wurde die Aufhebung der Ausschreibung Landschaftsbauarbeiten zur Gestaltung des neuen Kinderbereichs am Badesee Freudenberg beschlossen, da die eingegangenen Angebote über der Kostenschätzung lagen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15.07.19 wurde dann der Auftrag zur Ausführung der Arbeiten im reduzierten Umfang der Firma Hofmann GmbH aus 97828 Marktheidenfeld zum Preis von brutto 228.150,98 € erteilt.

Zur Kosteneinsparung wurde u.a. die ursprünglich vorgesehene Wasserspielanlage nicht beauftragt und die Verwaltung hat versucht hierfür Sponsoren zu gewinnen.



Es liegt nun ein Angebot der Firma eibe für die Lieferung der Wasserspielanlage sowie die folgenden Spendenzusagen vor:

Lieferung der Wasserspielanlage Niagara einschließlich Kurbelpumpe	netto	6.124,80 €
Spende Sparkasse		2.000,00 €
Spende Café Badeseen		1.000,00 €
Spende Herr Baumer, Campingplatz		1.000,00 €

Dadurch verbleiben Kosten in Höhe von 2.124,80 € im städtischen Haushalt.

Das Ausstellen des Spielgerätes kann durch den städtischen Bauhof erfolgen.

**Finanzierung:**

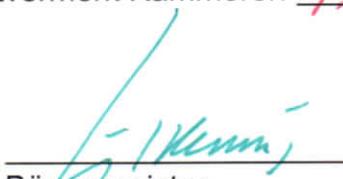
Die notwendigen Finanzmittel stehen unter der Haushaltstelle 2.5710.950000-510 zur Verfügung.

Sichtvermerk Kämmerer: 

19.11.2019  
Datum

Eisert  
Sachbearbeiter

Gallas  
FB-Leiter

  
Bürgermeister

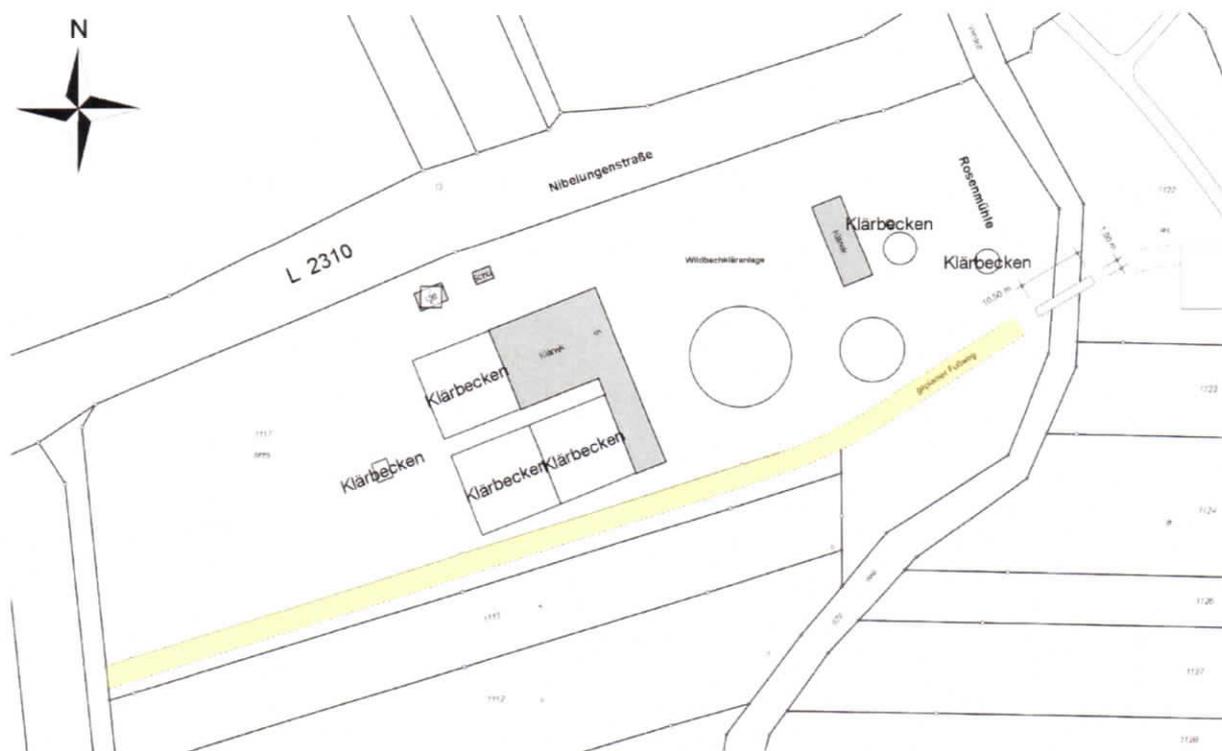
TOP 8 Vergabe der Wegebauarbeiten zur Herstellung des Fußweges zum  
Parkplatz Rosenmühle

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Freudenberg berät über das Vorgetragene und beschließt, der Firma Dölger GbR aus 97896 Freudenberg den Zuschlag zum angebotenen Preis von brutto 49.563,50 € für die Wegebauarbeiten zur Herstellung des Fußweges zum Parkplatz Rosenmühle zu erteilen.

**Sachvortrag:**

Die Stadt Freudenberg plant den Bau eines Fußgängersteiges über den Wildbach parallel zur L 2310 am Einmündungsbereich der K 2879, der die Lücke zwischen dem Wanderweg am linken Wildbachufer und dem Rad- und Fußweg, der die K2879 begleitet, schließt.



Die Verwaltung hat nun vier Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes für die Herstellung einer geschotterten Zuwegung ( ca. 160 lfdm ) entlang der Kläranlage über die Flurstücke 1115 und 1117 zum zukünftigen Standort des Steges aufgefordert.

Ein Angebot liegt nun vor. Die drei anderen angefragten Unternehmen haben mitgeteilt, dass sie von der Abgabe eines Angebotes absehen.

Bieter:	Angebotsendsumme ( brutto )
Dölger GbR, 97896 Freudenberg	49.563,50 €

Die Kostenschätzung für die Maßnahme liegt bei 39.638,66 € brutto.

Die Herstellung des Weges ist Teil der Gesamtmaßnahme „Sandlebensräume und Flachlandmähwiesen im Maintal und im Wildbachtal“ für die von der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg eine Zuwendung von 90 % gewährt wird.

**Finanzierung:**

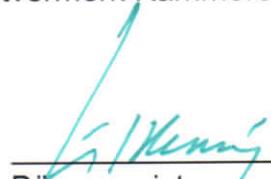
Die notwendigen Finanzmittel stehen unter der Haushaltstelle 2.3600.940000 zur Verfügung.

Sichtvermerk Kämmerer: 

20.11.2019  
Datum

Eisert  
Sachbearbeiter

Gallas  
FB-Leiter

  
Bürgermeister

**Vorlage des FB 2**  
**Gemeinderatssitzung am 02.12.19**

**TOP 9 Bevorratungsbeschluss zur Kalkulation der Wasser-, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat berät und beschließt, das die Stadt Freudenberg die neue Gebührenkalkulation für die Wasser-, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im 1. Quartal 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 beschließen wird. Eine Erhöhung der Gebührensätze ist nicht auszuschließen.

**Sachvortrag:**

Die Wasser-, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren der Stadt Freudenberg müssen zum 01.01.2020 neu kalkuliert werden.

Aufgrund der gesamten Umstellung der Buchhaltung auf das „Neue kommunale Rechnungswesen“ und der dadurch verbundenen Systemumstellungen im Bereich der Wasser-, und Abwassergebühren, konnten die Kalkulationen für die oben genannten Gebühren nicht final bis Ende 2019 fertiggestellt werden.

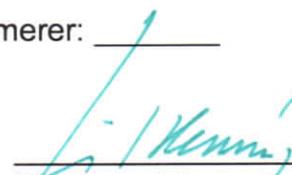
Vorbehaltlich der derzeit durchgeführten Kalkulationen wird die Anpassung möglicherweise zu einer Erhöhung der Wasser-, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gegenüber den derzeit geltenden Gebührensätzen führen. In welcher Höhe oder Senkung eine Anpassung der Wasser-, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der Kalkulation festgestellt werden. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültige Berechnung erst im kommenden Jahr (1. Quartal 2020) abgeschlossen werden kann. Nach Abschluss der o.g. Berechnung werden die Gebühren rückwirkend zum 01.01.2020 angepasst.

**Finanzierung:**

Der Beschluss ist nicht Haushaltswirksam.

Sichtvermerk Kämmerer: \_\_\_\_\_

20.11.19      Tremmel              Tremmel  
Datum        Sachbearbeiter      FB-Leiter

  
Bürgermeister